

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PANOTRON AG

1. GELTUNGSBEREICH

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung oder abweichende Lieferbedingungen gelten folgende Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) für unsere Beziehung zu allen Kunden. Die angegebenen Preise in CHF gelten ausschliesslich in der Schweiz. Für Aufträge im Ausland erfolgt die Verrechnung nach Aufwand. Panotron ist berechtigt, diese AGB jederzeit anzupassen, sofern dadurch die Interessen des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

2. ANGEBOT UND ANNAHME

2.1 Die einzelnen Bestellungen gelten als abgeschlossen, wenn Panotron nach Eingang der Bestellung innerhalb von 10 Arbeitstagen deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

3. PREISE

- 3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk (EXW) netto, in Schweizerfranken (CHF), ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage, Installation und Inbetriebnahme. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Diese können auch in Form von Zuschlägen (z.B. Währungs-, Energie- und Rohstoffpreisschwankungen etc.) erfolgen.
- 3.2 Die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten der Lieferung erfolgen nach Aufwand und werden separat erhoben.
- 3.3 Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird separat erhoben.

4 LIEFERBEDINGUNGEN

- 4.1 Für Lieferverzögerungen infolge Warenmangels, ungenügender Rohstoffversorgung, gesteigerter Nachfrage, fehlender Transportmittel oder force majeure ist jegliche Haftung seitens Panotron wegbedungen.
- 4.2 Bei Lieferung franco Baustelle wird die normale Zufahrt zum Abladeplatz vorausgesetzt. Der Ablad sowie die Lagerung ist Sache des Empfängers.
- 4.3 Für Umfang und Ausführung der Bestellungen ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material (gem. Angebot) oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.4 Geringfügige einseitige Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung (z.B. Planänderungen, Anpassungen etc.) können durch Panotron vorgenommen werden.
- 4.5 Bei nicht termingerechter Lieferung hat der Kunde der Panotron eine angemessene Nachfrist (min. 30 Tage) anzusetzen und nach deren unbenutztem Ablauf entweder innert 7 Tagen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder weiterhin die Lieferung zu verlangen.
- 4.6 Für retournierte Waren wird ein Abzug von 25 % auf dem fakturierten Materialpreis vorgenommen. Es werden nur Produkte in einwandfreiem Zustand, in Originalverpackung und in ganzen Liefereinheiten zurückgenommen.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1 Ohne anderslautende Regelung ist jegliche Haftung von Panotron, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 5.2 Allfällige Beanstandungen sind sofort nach Erhalt der Lieferung bei unserer Disposition zu melden. Werden die Waren in unserem Werk abgeholt, so hat der Kunde oder der von ihm beauftragte Transporteur die Ware zu kontrollieren. Bei Transportschäden sind die notwendigen Vorbehalte vor- oder unmittelbar nach dem Ablad anzubringen. Bei Bahntransport ist eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen. Bei Franko-Lieferung mit unseren Fahrzeugen übernehmen wir bei normaler Zufahrt das Transportrisiko.

- 5.3 Wenn zwischen den Parteien keine schriftliche Regelung getroffen wurde, gilt auf alle gelieferten Waren eine Produktgarantie von 2 Jahren ab Lieferdatum. Für von Panotron verwendete oder weiterverkaufte Waren Dritter, gelten die Garantiebestimmungen dieses Dritten.
- 5.4 Mangelhafte Ware darf unter keinen Umständen eingebaut werden. Bei Missachtung gehen alle Folgekosten zulasten des Kunden.
- 5.5 Für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung oder Lagerung der gelieferten Waren entstanden sind, haftet Panotron nicht.

6. BERATUNG UND SICHERHEIT

- 6.1 Hinweise, Vorschläge und Beispiele in unseren Publikationen und solche unserer Aussendienstmitarbeiter erfolgen ohne Gewähr, in der Regel auch ohne Berücksichtigung ausserordentlicher mechanischer oder chemischer Beanspruchung. Sie entsprechen unseren heutigen Erkenntnissen und beziehen sich auf normale Fälle, wie sie in der Praxis häufig vorkommen. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 6.2 Es ist Aufgabe der Planer, alle Einflüsse angemessen zu berücksichtigen, unsere Angaben sinngemäss anzuwenden und nötigenfalls regelmässige Kontrollen anzuordnen. Die korrekte Dimensionierung, Ausgestaltung und Erstellung liegt in der Verantwortung von Planer und Verarbeiter. Dazu sind ebenfalls die gegebenen klimatischen, topografischen und geologischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Für eine nicht sachgerechte Planung und Ausführung lehnt Panotron jegliche Haftung ab.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Die Zahlungsmodalitäten sind im Angebot, resp. in der Auftragsbestätigung umschrieben. Die Zahlungen sind am Rechtsdomizil von Panotron ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug behält sich Panotron die sofortige Einstellung von Lieferungen vor und ist berechtigt, ab Fälligkeitsdatum einen Verzugszins von 8 % p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen werden sämtliche Forderungen, über welche Panotron gegenüber dem Kunden verfügt, sofort zur Zahlung fällig.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung Eigentum von Panotron. Panotron ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 9.1 Der vorliegende Vertrag untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) sowie der Vienna Convention on the International Sale of Goods (CISG). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz von Panotron.
- 9.2 Panotron ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.